## Verfolgung von Äußerungsdelikten im öffentlichen Raum – zu oft contra Grundgesetz

Seit dem *Lüth*-Urteil hatte das *BVerfG* immer wieder Anlass, die Grenzen aufzuzeigen, die Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG der Unterbindung und Bestrafung von Äußerungen setzt. Dabei hat es ein so konsistentes Konzept des Schutzes der Meinungsfreiheit entwickelt, dass es doch verwundert, dass auch Oberlandesgerichte immer wieder neu darauf hingewiesen werden müssen.

Der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG ist danach eröffnet bei Äußerung von Meinungen und Werturteilen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Äußerung begründet oder unbegründet, rational oder emotional, wertvoll oder nutzlos, harmlos oder gefährlich ist. Auch polemische oder verletzende Formulierungen sowie überspitzte Kritik unterfallen dem Schutzbereich des Grundrechts. Nicht geschützt sind lediglich Formalbeleidigungen oder Schmähkritik, bei der erkennbar nicht die Auseinandersetzung um ein sachliches Anliegen, sondern die Diffamierung und Kränkung des oder der Angesprochenen im Vordergrund steht. Weil sie die Meinungsfreiheit schon grundsätzlich verdrängt, ist der Anwendungsbereich der Schmähkritik eng begrenzt. So wird sie bei Äußerungen in der Öffentlichkeit, in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage oder im Rahmen des »Kampfs ums Recht« nur ausnahmsweise vorliegen.

Nicht geschützt sind bewusst oder erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen, denn »fake news« sind kein Gut. Gemischte Äußerungen, d.h. Verknüpfungen von Tatsachen und Werturteilen, sind zum Zwecke wirksamen Schutzes der Meinungsfreiheit im Zweifel ebenfalls geschützt. Fällt eine Äußerung in diesem Sinne unter den weiten Schutzbereich des Grundrechts, ist sie damit noch nicht per se erlaubt, denn die Meinungsfreiheit ist u.a. durch die allgemeinen Gesetze, etwa die §§ 185 ff., 130 StGB eingeschränkt.

Bei der Prüfung der Strafbarkeit ist eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und den Belangen des Betroffenen vorzunehmen, insbesondere dessen allgemeinem Persönlichkeitsrecht. Diese Abwägung ist zwar grundsätzlich ergebnisoffen, muss aber die wertsetzende Grundentscheidung zugunsten der Meinungsfreiheit berücksichtigen, welche die Auslegung der allgemeinen Gesetze im Lichte des Grundrechts einschränkend zu beeinflussen hat. So ist der Sinngehalt der Äußerung sorgfältig zu ermitteln; alle Umstände des Falles sind in die Abwägung einzubeziehen. Eine Interpretation von §§ 185 ff. StGB, welche die Erfordernisse des Ehren- oder Institutionenschutzes überschreitet oder von der eine abschreckende Wirkung auf den Gebrauch des Grundrechts ausgeht, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Vor diesem Hintergrund versteht sich auch der in der Rechtsprechung zur sogenannten »Kollektivbeleidigung« entwickelte Grundsatz, dass herabsetzende Äußerungen in Bezug auf unüberschaubar große Gruppen nicht auf die einzelnen Gruppenmitglieder durchschlagen, wenn nicht besondere Umstände vorliegen. Aufgrund der Fassung von Art. 10 Abs. 2 EMRK ist die Rechtsprechung des *EGMR* etwas restriktiver.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist schlechthin konstitutiv für den öffentlichen Meinungsstreit und für die Würde des Menschen wie die des *Citoyen*, mithin die liberale Demokratie. Es zu schützen ist ein grundlegendes Anliegen der *res publica* im freiheitlichen Rechtsstaat und Aufgabe aller staatlichen Gewalt. Die bekannten Maßstäbe des *BVerfG* sollten bei den Instanzgerichten breiter rezipiert werden.

Rechtsanwalt und Notar Axel Nagler, Essen

StV 7 · 2018